

Statutenanpassung: 44. GV vom 31. Mai 2016

Art. 28 Auflösung und Liquidation

~~28.1 Solange die vorhandenen Mittel zur Deckung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft
ausreichen und wenigstens neun Mitglieder sich für die Erhaltung der Genossenschaft und
Übernahme der Aktiven und Passiven bereit erklären, darf nicht zur Auflösung und Liquidation
geschritten werden.~~

28.1.1 Über den Verkauf des Kabelnetzes entscheidet die GV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Aus der Veräußerung der Anlage entstehen den Genossenschaf tern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft.

28.1.2 Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten und Durchführung des Liquidationsverfahrens verbleibender allfälliger Überschuss wird unter den Genossenschaf tern zu gleichen Teilen verteilt. Die Vermögens-Verteilung obliegt der Verwaltung.

Einstimmiger GV Beschluss vom 31. Mai 2016